

6

Verkündet
am 9. April 1959

2492 005

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] M[REDACTED], eingetragene Genossenschaft mit
beschränkter Haftpflicht, M[REDACTED] (Krs. I [REDACTED]),
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Bankdirektor
Wilhelm Schm[REDACTED], M[REDACTED], Pa[REDACTED]straße, und
Fritz Scha[REDACTED], M[REDACTED], H[REDACTED]straße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die W[REDACTED] La[REDACTED], Ö[REDACTED] Sp[REDACTED]-
und Gi[REDACTED], Ö[REDACTED] Kr[REDACTED], St[REDACTED]-N,
Sc[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. April 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr,
Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 7. Mai 1958
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma B [REDACTED], Karosseriewerk in I [REDACTED], verkaufte im Jahre 1952 an die Firma P [REDACTED]-Ga [REDACTED] Hugo E [REDACTED]-F [REDACTED] in Wi [REDACTED] (Sch [REDACTED]) eine Omnibuskarosserie zum Preise von 11 000 DM. Für den Kaufpreis sollte von der Käuferin ein Dokumentenakkreditiv gestellt werden. Gemäß dem vom Schweizer Bankverein St. G [REDACTED] übermittelten Auftrage der Käuferin eröffnete die Beklagte am 7. November 1952 ein unwiderrufliches Akkreditiv für den Kaufpreis, das bis zum 31. Dezember 1952 gültig sein und gegen Übergabe der Fakturenkopie und einer Bestätigung der Übernahme der Karosserie durch die Käuferin auszahlfähig sein sollte. Das Akkreditiv wurde nach der Vereinbarung zwischen der Verkäuferin und der Käuferin zugunsten des Generalvertreters für Kraftfahrzeuge Hermann Br [REDACTED] in St [REDACTED] eröffnet und diesem bestätigt.

Br [REDACTED] hat nach Darstellung der Klägerin am 23. Dezember 1952 "das Akkreditiv mit allen Rechten unwiderruflich" an die Firma B [REDACTED] abgetreten. Diese hat das Akkreditiv am 24. Dezember 1952 an die Klägerin als Sicherheit für einen Kredit weiter abgetreten. Die Klägerin hat diese Erklärung der Firma B [REDACTED] mit Schreiben vom 24. Dezember 1952 der Beklagten übersandt. Diese erwiderte am 5. Januar 1953, daß das Akkreditiv am 31. Dezember 1952 abgelaufen sei, ohne in Anspruch genommen worden zu sein, und daß von einer Verlängerung nichts bekannt sei. Die Käuferin erhielt von der Abtretung keine Kenntnis.

Durch ein der Beklagten am 7. Januar 1953 zugegangenes

- 3 -

Schreiben wurde das Akkreditiv bis zum 31. Januar 1953 verlängert. Die Beklagte teilte dies Br. [REDACTED] am 7. Januar 1953 mit und wies ihn gleichzeitig darauf hin, daß eine Abtretung des Akkreditivs nicht möglich sei.

Am 4. Februar 1953 übersandte Br. [REDACTED] der Beklagten die Unterlagen über die Auslieferung der Karosserie und bat um weitere Veranlassung. Die Beklagte nahm die Dokumente "auf Inkassobasis" entgegen und legte sie dem Schweizer Bankverein St. G. [REDACTED] vor. Dieser zahlte im Auftrage der Käuferin zunächst 10 000 DM und sodann 670 DM. Die Beklagte brachte am 16. Februar 1953 den Betrag von 9 963,40 DM und am 25. Februar 1953 den Betrag von 666,50 DM dem Konto des Br. [REDACTED] bei ihr gut. Br. [REDACTED] befand sich damals mit ca. 22 000 DM im Debet.

Nach einem Telefonanruf am 10. Februar 1953 fragte die Klägerin am 19. Februar 1953 bei der Beklagten schriftlich an, wann mit dem Eingang des Geldes aus Wi. [REDACTED], mit dessen Überweisung an die Klägerin die Beklagte nach ihrer Kenntnis beauftragt sei, gerechnet werden könne. Die Beklagte erwiderte am 23. Februar 1953 nach einem weiteren Telefonanruf der Klägerin wegen des Geldes, daß sie von Br. [REDACTED] keinen Auftrag erhalten habe, den Betrag an die Klägerin zu überweisen. Sie habe, nachdem das Akkreditiv verfallen gewesen sei, die Dokumente zum Inkasso hereingenommen und vom Schweizer Bankverein Zahlung erhalten; die Klägerin möge sich an Br. [REDACTED] wenden. Die Klägerin erhob gegen diesen Klage auf Zahlung von 10 000 DM. Br. [REDACTED] bestritt, daß der Klägerin die Forderung aus dem Akkreditiv abgetreten worden sei. Das Verfahren wurde durch den am 11. Oktober 1954 eröffneten Konkurs Br. [REDACTED] unterbrochen und nicht wieder auf-



genommen. Der Konkursverwalter hat etwaige Ansprüche Br. [REDACTED] gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit von der Beklagten Zahlung eines Teilbetrages von 6 100 DM ihres auf 11 000 DM bezifferten Anspruchs verlangt. Sie hat behauptet, daß ihr von Br. [REDACTED] nicht nur die Forderung aus dem Akkreditiv, sondern auch die Kaufpreisforderung abgetreten worden sei. Br. [REDACTED] sei niemals Gläubiger dieser Forderung gewesen. Er habe von Br. [REDACTED] den Auftrag erhalten, zu veranlassen, daß der Kaufpreis an die Klägerin ausgezahlt werde. Die Beklagte habe aus den Mitteilungen der Klägerin entnehmen können, daß auch die Kaufpreisforderung an sie abgetreten worden sei. Sie habe den eingezogenen Betrag an die Klägerin abführen müssen und hafte aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Beklagte verstoße auch gegen die guten Sitten, wenn sie sich auf die Gutschrift zugunsten des Kontos Br. [REDACTED] berufe. Es sei ihr nur darauf angekommen, den Debetsaldo Br. [REDACTED] zu senken, statt zu klären, ob Br. [REDACTED] in der Angelegenheit überhaupt Rechte zustanden. Durch ihre Untätigkeit habe sie es Br. [REDACTED] bewußt ermöglicht, zum Nachteil der Klägerin den Kaufpreis ohne Berechtigung für sich einzuziehen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, daß der Anspruch aus dem Akkreditiv nach den in ihm in Bezug genommenen Richtlinien über Dokumentenakkreditive nicht habe abgetreten werden können und daß die Kaufpreisforderung an die Klägerin nicht abgetreten worden sei. Gläubiger der Kaufpreisforderung sei Br. [REDACTED] gewesen. Eine Abtretung dieser Forderung an die Klägerin sei ihr nicht mitgeteilt worden. Sie habe den Kaufpreis für Br. [REDACTED] ein-

gezogen und sei diesem zur Herausgabe verpflichtet gewesen. Die Klägerin habe die Verfügung Br[REDACTED] durch die Klage gegen ihn genehmigt und könne sich nur an ihn halten. Eine Schädigung der Klägerin habe ihr ferngelegen. Außerdem sei ein Anspruch aus unerlaubter Handlung seit Februar 1956 verjährt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 816 Abs. 2 BGB. Es führt aus, in dem Falle, daß die Kaufpreisforderung nicht Br[REDACTED], sondern der Klägerin zugestanden habe, sei die Zahlung der Käuferin bereits durch die Klage der Klägerin gegen Br[REDACTED] von ihr genehmigt worden, so daß Br[REDACTED], nicht die Beklagte, zur Herausgabe des Geleisteten an die Klägerin verpflichtet sei. Die Beklagte sei nur als Vertreterin Br[REDACTED] aufgetreten. Sie sei nicht bereichert, weil sie verpflichtet gewesen sei, die von der Käuferin überwiesenen Beträge an Br[REDACTED] als ihren Auftraggeber abzuführen. Diese Verpflichtung habe sie durch Verrechnung mit ihren vollwertigen Forderungen gegen Br[REDACTED] erfüllt.

Die Revision stellt diese Ausführungen zur Nachprüfung. Sie erscheinen im Ergebnis als zutreffend. Das Beru-

6

fungungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte als Vertreterin Br. [REDACTED] nach Ablauf der Akkreditivfrist die Kaufpreisforderung vom Schweizer Bankverein St. G. [REDACTED] als Vertreter des Käufers unter Vorlage der Dokumente eingezogen hat. Dies entspricht auch der Auffassung der Parteien in den Vorinstanzen (Bl. 30, 79 R GA). Die Zahlung an den Vertreter gilt rechtlich als Zahlung an den Vertretenen. Bereichert ist, wenn ein unmittelbarer Stellvertreter die Leistung empfangen hat, der Vertretene (RGZ 79, 285; 81, 261, 264). Der etwaige Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB könnte sich nur gegen Br. [REDACTED] richten und die Klägerin hat ihn auch zunächst in Anspruch genommen. Wird andererseits davon ausgegangen, daß die Beklagte die Zahlungen der Schweizer Bank noch auf Grund des Akkreditivs erhalten hat, worauf die Fassung des Buchungsbelegs und der Mitteilung an Br. [REDACTED] hindeuten könnte, so kämen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Bereicherungsansprüche gegen die Beklagte schon deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagte keinesfalls mehr bereichert ist, nachdem sie die eingezogenen Beträge Br. [REDACTED] gutgebracht und eine Verrechnung mit vollwertigen Forderungen der Beklagten gegen Br. [REDACTED] stattgefunden hat.

II. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine Haftung der Beklagten aus § 826 BGB verneint, weil wesentliche Teile des Vortrages der Klägerin übergangen worden seien (§ 286 ZPO). Die Beklagte habe nach den vorgelegten Urkunden die Zahlungen vom Schweizer Bankverein auf Grund des Akkreditivs erhalten und habe gewußt, daß das Akkreditiv an die Klägerin abgetreten gewesen sei. Die Klägerin habe auch ihren Anspruch auf Zahlung der eingegangenen Beträge mehrfach deutlich erhoben. Die Beklagte verstoße

gegen die guten Sitten, wenn sie gleichwohl die ihr mitgeteilte Abtretung des Akkreditivs nicht beachten wolle, sich auf die mangelnde Abtretbarkeit des Akkreditivs und das angebliche Fehlen der Abtretung der Kaufpreisforderung berufe. Die Rüge ist nicht begründet.

Einem Anspruch aus § 826 BGB gegen die Beklagte stünde zwar nicht entgegen, daß die Klägerin gegen Br. [REDACTED] Klage erhoben hat, weil er das Akkreditiv oder die Kaufpreisforderung zu Unrecht eingezogen und den Betrag nicht abgeführt hat. Diese Klage stellt sich gegebenenfalls als die Genehmigung einer unberechtigten Verfügung Br. [REDACTED] dar, die damit wirksam wurde. Ansprüche gegen die Beklagte aus unerlaubter Handlung, die darauf beruhen sollen, daß sie die Verfügung Br. [REDACTED], von dem die Klägerin keine Zahlung erlangen konnte, unter sittenwidriger Schädigung der Klägerin ermöglicht habe und sich die ihr zugeflossenen Vorteile aus dieser Verfügung unter Verstoß gegen die guten Sitten zu erhalten suche, werden von einer Genehmigung der Verfügung nicht betroffen. Die Beklagte hat die Klägerin auf Ansprüche gegen Br. [REDACTED] verwiesen und die Klägerin hat daraufhin durch die Klage gegen Br. [REDACTED] versucht, die Entstehung eines Schadens aus dieser Verfügung zu verhindern. Das ist nicht möglich gewesen. Die Klägerin ist nicht gehindert, nunmehr geltend zu machen, sie sei durch die Beklagte sittenwidrig geschädigt. Die Genehmigung der Verfügung Br. [REDACTED] würde einer unerlaubten Handlung der Beklagten nicht die Rechtswidrigkeit nehmen. Nach dem Vorbringen der Klägerin kann eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin durch die Beklagte auch durch eine wirksam gewordene Verfügung Br. [REDACTED] herbeigeführt worden sein.

Die Revision macht in erster Linie geltend, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Beklagte vom Schweizer Bankverein den zur Deckung ihrer Akkreditivverpflichtung bestimmten Betrag trotz Ablaufs der Geltungsdauer des Akkreditivs noch erhalten habe. Die Beklagte wolle aber das Akkreditiv nicht an die Klägerin auszahlen, sondern den Betrag mit ihren Forderungen gegen Br. [REDACTED] verrechnen, obwohl ihr die Abtretung des Akkreditivs an die Klägerin mitgeteilt worden sei und sie daraufhin nichts von der Unzulässigkeit der Abtretung habe verlauten lassen, vielmehr sich so verhalten habe, als sei die Abtretung an sich zulässig und nur wegen Ablaufs der Akkreditivfrist nicht mehr beachtlich. Auch wenn unterstellt wird, die Beklagte habe Zahlung des zur Deckung ihrer Akkreditivverpflichtung bestimmten Guthabens durch die Auftraggeberin des von ihr eröffneten Akkreditivs, nicht aber Zahlung des Kaufpreises vom Käufer nach Ablauf der Geltungsdauer über dessen Bank erhalten, kann nicht angenommen werden, daß die Beklagte die Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise schädigte, wenn sie den Betrag mit Br. [REDACTED] verrechnete, ohne die Abtretung des Akkreditivs an die Klägerin zu beachten. Br. [REDACTED] war Gläubiger der Akkreditivforderung geblieben, weil die Abtretung nach Art. 49 der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive unwirksam war. Ein Recht aus dem Akkreditiv konnte die Klägerin nicht erworben haben. Die Beklagte mußte Ansprüche Br. [REDACTED] befürchten, wenn sie die eindeutige Rechtslage außer Betracht ließ und den bei ihr eingegangenen Betrag der Klägerin abführte. Ein Auftrag Br. [REDACTED] hierzu fehlte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts. Br. [REDACTED] hat bestritten, daß der Klägerin irgendwelche Ansprüche auf den Betrag zustanden. Die Revision meint nun,

die Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten ergebe sich daraus, daß sie die Klägerin nach Mitteilung der Abtretung nicht auf deren Unzulässigkeit hingewiesen habe. Auch beim Eingang der Nachricht von der Verlängerung habe sie einen solchen Hinweis nicht nachgeholt. Damit habe sie erkennbar gemacht, sie wolle sich auf die Nichtabtretbarkeit nicht berufen. Sie dürfe es daher auch jetzt nicht zum Schaden der Klägerin tun. Dem ist nicht zu folgen.

Die Geltendmachung einer Rechtslage kann eine sittenwidrige Schädigung sein, wenn sie sich mit Rücksicht auf ein früheres Verhalten als ein Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt. Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzungen zutreffend verneint. Beim Empfang der Mitteilung über die Abtretung war für die Beklagte nicht vorauszusehen, ob es verlängert oder die Deckung sogar noch nach Ablauf der Frist gezahlt werden würde. Das Akkreditiv war in diesem Zeitpunkt gegenstandslos. Ein Anlaß, auf die Unzulässigkeit der Abtretung hinzuweisen, bestand nicht. Auch die Unterlassung des nachträglichen Hinweises auf die Unabtretbarkeit beim Eingang der Verlängerung, die in Wahrheit das Akkreditiv neu in Kraft setzte, nimmt der Beklagten nicht die Möglichkeit, sich auf die Unwirksamkeit der Abtretung zu berufen. Mit ihrem Schweigen gegenüber der Klägerin legte sie kein Verhalten an den Tag, das nach Treu und Glauben nur so gedeutet werden konnte, sie wolle die fehlende Abtretbarkeit nicht geltend machen. Es war Sache der Klägerin, einer Bank, die mit der Abtretung eine Sicherheit für ein Darlehen zu erwerben gedachte, die Voraussetzungen für einen wirksamen Übergang der Akkreditivforderung zu prüfen, was ihr angesichts der im Akkreditiv in Bezug genommenen

Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive keine Schwierigkeiten bereiten konnte.

Wird angenommen, Br. [REDACTED] habe jedenfalls die Kaufpreisforderung wirksam an die Klägerin abgetreten und sie durch die Beklagte vom Käufer eingezogen, der von der Abtretung nichts gewußt habe, so konnte sich dieses Verhalten als Betrug zum Nachteil der Klägerin darstellen, die damit ihre Forderung verlor (§ 407 BGB). Derjenige, der bei einer solchen unberechtigten Einziehung mitwirkt, kann sich der Beihilfe oder der sittenwidrigen Schädigung des Gläubigers schuldig machen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben aber, daß die Beklagte nicht vorsätzlich gehandelt hat, so daß eine Haftung nach §§ 823 Abs. II, 826 BGB für einen der Klägerin als etwaiger Gläubigerin der Kaufpreisforderung entstandenen Schaden ausscheidet. Es bedarf daher keiner Erörterung, ob aus der Unabtretbarkeit der Forderung aus dem Akkreditiv zu folgern ist, daß auch die Kaufpreisforderung nicht abgetreten werden kann (vgl. z.B. Capelle, Akkreditivgeschäft S. 80) und ob hier, wenn sie abtretbar ist, eine Umdeutung der Abtretung des Akkreditivs in eine solche des Kaufpreises angenommen werden könnte. Der Beklagten kann jedenfalls nicht vorgeworfen werden, sie habe die mangelnde Berechtigung Br. [REDACTED], den Kaufpreis für sich einzuziehen, erkannt und trotzdem den Einziehungsauftrag ausgeführt. Ferner hat das Berufungsgericht festgestellt, daß bei der Einziehung der Forderung kein Anhalt für eine Zahlungsunfähigkeit Br. [REDACTED] bestanden und die Beklagte vollwertige Forderungen bei der Verrechnung des Betrages mit seinem Debetsaldo aufgegeben hat. Die Beklagte habe keinen Anlaß gehabt, an die Möglichkeit eines Betruges durch Br. [REDACTED] und eine Schädigung der Klägerin zu denken.

Damit ist auch das Bewußtsein und die Billigung einer etwa möglichen Schädigung der Klägerin seitens der Beklagten ohne Rechtsirrtum verneint worden.

III. Die Revision rügt noch, das Berufungsgericht habe eine Prüfung der Ansprüche der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag zu Unrecht unterlassen. Die Beklagte habe geglaubt, ein Geschäft Br[REDACTED] in dessen Auftrag zu besorgen, in Wahrheit aber eine Forderung der Klägerin ohne deren Auftrag eingezogen. Der Irrtum über die Person des Geschäftsherrn sei belanglos (§ 686 BGB). Die Rüge ist nicht begründet. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag für die Klägerin scheidet schon deshalb aus, weil die Beklagte, wenn sie die Kaufpreisforderung einzog, die sie für eine solche Br[REDACTED] hielt, ausschließlich in Erfüllung des ihr von Br[REDACTED] erteilten Auftrages und bewußt für diesen gehandelt hat. Ansprüche aus § 687 Abs. 2 BGB, den die Revision noch anführt, sind aus demselben Grunde nicht gegeben.

Die Revision war hiernach als unbegründet zurückzuwei-

sen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke